

Prof. Dr. Lars Leuschner

Heger-Tor-Wall 14-16 · 49074 Osnabrück/Germany
Telefon: +49 541 969 4540
E-Mail: lars.leuschner@uos.de

Sekretariat:

Telefon: +49 541 969 4540
Telefax: +49 541 969 4880
E-Mail: heike.hoepke@uos.de

Verschenken von Vereinsvermögen als Ablenkungsmanöver?

- Stellungnahme zur geplanten Umstrukturierung des ADAC -

Thesen:

1. Die geplante Umstrukturierung des ADAC ist für die Frage, ob der Verein den Status als eingetragener Verein behalten darf, ohne Belang.
2. Entscheidend ist vielmehr, ob die eigene Betätigung des ADAC im Rahmen der Pannenhilfe als unzulässige wirtschaftliche Betätigung zu qualifizieren ist; hierfür sprechen gewichtige Gründe.
3. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die geplante kompensationslose Abgabe von 25,1% der wirtschaftlichen Beteiligungen des ADAC sowie die kompensationslose Aufgabe seines Einflusses über den verbleibenden Teil der wirtschaftlichen Beteiligungen ohne Zustimmung der ADAC-Mitglieder zulässig ist; denn letztlich wird Vereinsvermögen, das den Mitgliedern zusteht, verschenkt.

Der ADAC kämpft um seinen Vereinsstatus. Zwar sind mit der Rechtsform des eingetragenen Vereins entgegen eines weit verbreiteten Irrtums keine steuerlichen Privilegien verbunden. Gleichwohl würde der Verlust des Vereinsstatus den ADAC vor allem mit Blick auf seine Untergliederungen in Regional- und Ortsclubs vor rechtlich kaum zu bewältigende Schwierigkeiten stellen. Um die Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts München positiv zu beeinflussen, wurde nun beschlossen, 25,1% der wirtschaftlichen Beteiligungen in eine

gemeinnützige Stiftung einzubringen. Ausweislich der Aussagen von ADAC-Präsident August Markl geht man davon aus, auf diese Weise die Voraussetzungen für den Erhalt des Vereinsstatus geschaffen zu haben.

Nun wird man annehmen dürfen, dass zwischen dem AG München und der ADAC in den vergangenen Monaten ein gewisser „Gedankenaustausch“ stattgefunden hat und die Einschätzung des ADAC-Präsidenten daher von mehr als nur Hoffnung getragen wird. In der Sache nachvollziehbar ist sie indes nicht. Zwar sind die beschlossenen Reformbemühungen durchaus beachtlich und insbesondere das Vorhaben, signifikante Vermögenswerte gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen, verdient Respekt. Aus rechtlicher Sicht kommt es darauf aber nicht an. Grundanliegen der für Vereine bestehenden Beschränkungen ist vielmehr der Aspekt des Gläubigerschutzes: Als Ausgleich dafür, dass dem Vereinsrecht eine Reihe von Gläubigerschutzmechanismen wie insbesondere das Erfordernis eines Mindestkapitals (Aktiengesellschaft, GmbH) oder die Pflichtprüfung durch einen Prüfungsverband (Genossenschaft) fehlen, dürfen sich Vereine im Grundsatz nicht wirtschaftlich betätigen. Das leuchtet ein, begründet die Eingehung unternehmerischer Risiken doch eine ungleich größere Gefahr der Insolvenz als eine rein nachfragende Tätigkeit.

Für die Gläubiger des ADAC resultieren aus dessen wirtschaftlicher Betätigung auf den Gebieten der Rechtsschutzversicherung, der Autovermietung, des Verlagswesens etc. hingegen kaum Risiken. Denn alle entsprechenden Aktivitäten wurden in selbständige Tochtergesellschaften ausgelagert, die ihrerseits unter dem Dach einer dem Verein zu 100% gehörenden GmbH (ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH) gebündelt sind. Ob dies genügt, um dem Verbot der wirtschaftlichen Betätigung zu entsprechen, hat der Bundesgerichtshof im Jahr 1982 geprüft und im Ergebnis bestätigt. Zu Recht: Denn als bloßer Gesellschafter einer GmbH haftet der ADAC nicht für deren Verbindlichkeiten und erst Recht nicht für die der operativen Enkelgesellschaften. Die unternehmerischen Risiken werden durch die Auslagerung auf eigenständige Rechtspersönlichkeiten vom Verein und seinen Gläubigern abgeschirmt.

Hintergrund der Reformpläne ist offensichtlich eine in der juristischen Literatur verbreitete Meinung, die das ADAC-Urteil des Bundesgerichtshofs für falsch hält. Hiernach sollen sich Vereine auch die auf Kapitalgesellschaften ausgelagerten wirtschaftlichen Aktivitäten zurechnen lassen müssen, wenn sie in der Lage sind, auf diese einen *herrschenden Einfluss* auszuüben. Letzteres ist beim ADAC aktuell unzweifelhaft der Fall: Denn als Alleingesellschafter der Holding-GmbH kann der Verein durch entsprechende Weisungen an deren Geschäftsführer bestimmen, wie diese die Geschäfte führen und welchen Einfluss sie ihrerseits auf die operativen Gesellschaften ausüben.

Dass der ADAC seine Reformbestrebungen auf eine Literaturmeinung stützt, die im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht, ist als solches schon bemerkenswert. Wäre sie richtig, müsste das Amtsgericht München mit dem FC Bayern München e.V. sogleich den nächsten prominenten Münchener Verein ins Visier nehmen, da dieser aufgrund seiner Beteiligung von 75,01% die FC Bayern München AG (Jahresumsatz 2012/13: 393 Mio. Euro) beherrscht. Das Pikante: Da die 50+1 Regelung der Deutschen

Fußball-Liga diesen Einfluss zwingend vorschreibt, könnte sich der Fußballverein nicht nach dem Vorbild des Automobilclubs der Problematik entledigen. Bemerkenswert ist aber auch die geringe Konsequenz, mit der der ADAC den eingeschlagenen Weg beschreitet. Um dem Verdacht der Einflussnahme zu entgehen, hätte es nahegelegen, nicht bloß 25,1%, sondern 50,1% der Anteile an der Holding-GmbH auf die Stiftung zu übertragen. Weshalb dies nicht geschehen soll, ist unklar. Stattdessen versucht man offenbar, die mit einer Mehrheitsbeteiligung unweigerlich einhergehende Vermutung eines herrschenden Einflusses anderweitig zu beseitigen. Ein Element ist hierbei die Umwandlung der Holding-GmbH in eine Holding-Aktiengesellschaft. Der in einer Aktiengesellschaft für die Geschäftsführung zuständige Vorstand ist anders als die Geschäftsführung einer GmbH nicht den Weisungen der Gesellschafter unterworfen. Des Weiteren soll eine Vereinbarung getroffen werden, die sicherstellt, dass der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft nicht vom Verein dominiert wird. Das ist insoweit bedeutsam, als der Aufsichtsrat die Vorstandmitglieder bestellt und abberuft und daher naturgemäß in der Lage ist, deren Handeln zu beeinflussen. Vermutlich ist der Abschluss eines so genannten „Entherrschungsvertrags“ geplant, durch den die Stimmrechte des Vereins bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Holding-Aktiengesellschaft eingeschränkt werden.

Ob eine solche Organisationsstruktur tatsächlich geeignet ist, den Einfluss des Vereins entscheidend zu reduzieren, sei dahingestellt. Eine ironische Note erhalten die Bemühungen dadurch, dass die ihnen zugrunde liegende Literaturmeinung die vermeintliche Bedeutung des herrschenden Einflusses letztlich mit den Vorschriften der §§ 311 – 318 des Aktiengesetzes begründet. Diese Regelungen finden ausschließlich beim Vorliegen eines herrschenden Einflusses Anwendung und unterwerfen denjenigen, der ihn ausübt, speziellen Haftungsrisiken. Würde der Verein durch die Realisierung solcher Risiken insolvent, so offenbar die Überlegung, ginge das zu Lasten seiner Gläubiger. Indes: Da es sich um Regelungen des *Aktiengesetzes* handelt, stellen sie derzeit für den ADAC (und dessen Gläubiger) aber gar keine Bedrohung dar. Denn der ADAC ist aktuell nicht Aktionär einer Aktiengesellschaft, sondern Gesellschafter einer GmbH. Auf dieses Verhältnis finden die besagten Regelungen keine Anwendung. Relevant werden sie erst, nachdem die Holding-GmbH in Umsetzung der Reformpläne in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Die Reform dient insoweit der Abwehr einer Gefahr, die sie selbst erst schafft.

Das alles legt den Verdacht nahe, die geplante Umstrukturierung diene möglicherweise dazu, vom eigentlichen Probleme abzulenken: Als wirklich kritisch erweist sich nämlich die rechtliche Beurteilung der vom Verein selbst ausgeführten und als „Kernaktivität“ bezeichneten Pannenhilfe. Ob es sich hierbei möglicherweise um eine unzulässige wirtschaftliche Betätigung handelt, ist eine Frage, um deren Beantwortung das AG München wahrlich nicht zu beneiden ist. Vieles spricht dafür, sie zu bejahen. Denn Kern der ADAC-Mitgliedschaft ist letztlich die Hingabe des Mitgliedsbeitrags gegen das Versprechen, im Fall einer Panne Hilfe zu erhalten. Bei Lichte betrachtet handelt es sich hierbei um nichts anderes als eine Art Versicherungsleistung, wie sie inzwischen auch von vielen Automobilherstellern unter der Bezeichnung „Mobilitätsgarantie“ angeboten wird. Dass man im Fall des ADAC die

Kundenbeziehung als Mitgliedschaft etikettiert und statt von Versicherungsprämien von Mitgliedsbeiträgen spricht, macht in der Sache keinen Unterschied. Das mussten in letzter Zeit auch verschiedene Betreiber von Kindertagesstätten erfahren, denen es verwehrt wurde, ihre Betreuungsleistungen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins anzubieten. Dabei soll gar nicht bestritten werden, dass es im Fall des ADAC Gründe geben mag, Milde walten zu lassen und ihm den Vereinsstatus zu belassen. So könnte man etwa argumentieren, angesichts der immensen Schwierigkeiten, die der Verlust des Vereinsstatus dem ADAC bereiten würde, wäre der Entzug unverhältnismäßig. In diesem Zusammenhang ließe sich insbesondere anführen, dass das von der Pannenhilfe tatsächlich ausgehende Insolvenzrisiko zu vernachlässigen sein dürfte und der ADAC daher für seine Gläubiger keinerlei Gefahr darstellt. Der Begründungsaufwand ist jedoch hoch.

Brisanz birgt schließlich die Frage, ob es rechtens ist, dass der ADAC ohne Befragung seiner Mitglieder ein Viertel seines Beteiligungsvermögens stiftet und bezüglich des Rests seinen bisher bestehenden Einfluss kompensationslos aufgibt. Denn so honorig eine solche dem Allgemeinwohl zugutekommende Gabe auch sein mag: Verschenkt wird das Vermögen der Vereinsmitglieder. Für Aktiengesellschaften hat der Bundesgerichtshof in seiner berühmten Holz Müller-Entscheidung befunden, dass schon sehr viel geringfügigere Beeinträchtigungen der Aktionärsstellung nur erfolgen dürfen, wenn 3/4 der Aktionäre dem zustimmen. Nun hat zwar die Hauptversammlung des ADAC die Reform sogar einstimmig gebilligt. Als Repräsentativorgan der 19 Mio. Mitglieder kann man sie indes nicht ernsthaft bezeichnen. Denn bisher ist durch die Satzungen des ADAC-Hauptvereins und seiner Untergliederungen sichergestellt, dass sich die Hauptversammlung nahezu ausschließlich aus Funktionären von Orts- und Regionalvereinen sowie Funktionären des Hauptvereins zusammensetzt. Wenn sich aber der Bundesgerichtshof in der Holz Müller-Entscheidung sogar über die Kompetenzordnung des Aktiengesetzes hinweggesetzt hat, sollte dies erst Recht bezüglich der satzungsmäßigen Kompetenzordnung des ADAC möglich sein. Juristische Haarspalterei? Keineswegs. Was passieren kann, wenn die Mitglieder befragt werden, zeigt der Blick nach Großbritannien. Dort hat die dem ADAC vergleichbare British Automobile Association (AA) im Jahr 1999 nach entsprechender Abstimmung ihre Mitglieder den gesamten Geschäftsbetrieb an einen privaten Investor verkauft und aus dem Erlös jedem Mitglied 240 britische Pfund ausgezahlt.